

## **EU-Pflanzenschutzgesetzgebung in der zweiten Lesung**

Um die Tragweite dieses Verfahrens für Sie verständlich zu machen, hier die wichtigsten Punkte der neuen Gesetzgebung kurz zusammengefasst.

Bei dem Gesetzgebungsverfahren handelt es sich eigentlich um zwei voneinander völlig unabhängige Gesetzesprojekte. Zum einen geht es um die "Richtlinie zum nachhaltigen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (PSM)", auf die ich später eingehen werde und zum anderen um die "Verordnung zum Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (PSM)".

### **"Verordnung zum Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln"**

Sie treibt zur Zeit die meisten Betroffenen und ihre Organisationen um. Grund ist die Einführung von sogenannten „cut-off Kriterien“ bei der PSM - Zulassung. Zitat aus einer Stellungnahme des Industrie Verband Agrar (IVA) zu diesen Kriterien, die Teil der geplanten Verordnung sind: "Nach dem Vorschlag der Kommission sollen Wirkstoffe, die als konzentrierte Substanz bestimmte unerwünschte Eigenschaften besitzen, ohne Berücksichtigung der Tatsache, dass diese Eigenschaften bei Anwendung der entsprechenden Produkte kein Risiko darstellen, nicht mehr in PSM Verwendung finden (gefahrenbezogene Ausschlusskriterien). Bisher wird im Zulassungsverfahren das konkrete Risiko bei der Anwendung des PSM bewertet. Das Europäische Parlament und der Ministerrat haben den Paradigmenwechsel der Kommission bestätigt." soweit der IVA.

### **Neue Cut-off Kriterien werden die Zahl der Wirkstoffe reduzieren**

Nicht nur die Industrie sondern auch viele Anwender befürchten nun, dass durch die Ausschlusskriterien eine Vielzahl der Wirkstoffe gefährdet sind. Nach den Vorschlägen von Kommission und Ministerrat wären es bis zu 30 Prozent, nach den Vorschlägen des Europäischen Parlaments könnten bis zu 85 Prozent der Wirkstoffe betroffen sein.

Wie die European Crop Protection Association (ECPA) herausgefunden hat, gehören zu diesen Wirkstoffen u.a. die fungiziden Wirkstoffgruppen der Triazole, Dithiocarbamate und einige Strobilurine sowie bei den Insektiziden die Pyrethroide, Organophosphate, Carbamate und viele Neonikotinoide.

Unser Pflanzenschutz (PS) auf Rasenflächen basiert auch auf diesen Wirkstoffen.

Es ist daher nicht nur aus meiner Sicht entschieden zu kritisieren, dass mit der Einführung dieser sog. cut-off Kriterien die Zulassung künftig nur mögliche Gefahren der Wirkstoffe in Reinform beurteilt, ohne zu berücksichtigen, ob er in einem PSM bei Anwendung entsprechend den Auflagen und gemäß der guten fachlichen Praxis noch ein Risiko für Umwelt, Anwender oder gar den Nutzer unserer Rasenflächen

bildet. Der Deutsche Bauernverband zieht in einer Information an die Mitglieder des EU-Parlaments einen interessanten Vergleich: "Würde man dieses Prinzip auf die Humanmedizin übertragen, müsste ein großer Teil der Arzneimittel verboten werden".

Im Gesetzentwurf sind Ausnahmen vorgesehen. Z.B. für solche Wirkstoffe, für die es keinen Ersatz gibt um eine bestimmte Gefahr zu bekämpfen. Für diese soll eine befristete Zulassung ausgesprochen werden. Der Rasen, für den keine Fungizide oder Insektizide zugelassen sind und PSM nur durch Lückenindikation (§§ 18 a + b PflSchG) eingesetzt werden dürfen, wird davon nicht profitieren.

Sie sehen, verehrte Leser, diese Verordnung ist mindestens genauso wichtig wie die "Richtlinie zum nachhaltigen Einsatz von PSM", denn wenn es keine Wirkstoffe mehr gibt und somit keine PSM zur Verfügung stehen, brauchen wir für deren Einsatz nicht mehr zu kämpfen.

### **"Richtlinie zum nachhaltigen Einsatz von PSM"**

Damit komme ich zur "Richtlinie zum nachhaltigen Einsatz von PSM". Bereits bei der ersten Lesung zu dieser Richtlinie haben Deutsche Rasengesellschaft (DRG), Deutscher Golfverband (DGV) und der Greenkeeper Verband Deutschland (GVD) eine Stellungnahme des IVA bezüglich der „öffentlichen Räume“ unterstützt und unterzeichnet. Darüber hinaus hat die Deutsche Rasengesellschaft in Zusammenarbeit mit dem ECPA und dem IVA eine eigene Stellungnahme an ausgewählte deutsche EU-Parlamentarier versendet, die stärker auf Rasenflächen fokussiert war und damit aktiv in das Verfahren eingegriffen. Sicherlich haben auch diese Initiativen dazu beigetragen, dass das zunächst im Parlamentsentwurf geforderte totale Verbot von PSM auf sensiblen Flächen wie unseren Sport- und Zierrasen nicht aufgenommen wurde.

### **PSM – Einsatz in sensiblen Gebieten**

Das Thema ist aber noch nicht vom Tisch. Ganz konkret handelt es sich um den Artikel 11 in der Ratsfassung. Die genauen Unterschiede hier nochmals zum nachlesen:

Die sensiblen Gebiete können insbesondere dann nochmals interessant werden, wenn politische Kompromisse im Zuge der Entscheidungsfindung an anderer Stelle Kompensationsmasse brauchen. Denn einige Punkte der Richtlinie betreffen weite Teile der Landwirtschaft und haben daher z.T. heftige Reaktionen ausgelöst. Dazu zählt insbesondere die "pauschale Auflage" beim PSM-Einsatz 10 m Abstand von jeglichem Gewässer zu halten. Desweiteren die Einschränkung der Anwendung von PSM in empfindlichen Gebieten, wobei da aber weniger der Rasen gesehen wird, als die Vielzahl von landwirtschaftlichen Flächen die z.B. in FFH-Gebieten liegen. Von allergrößter Brisanz erscheinen vielen jedoch die vom Europa Parlament (EP) geforderten pauschalen "quantitativen Mengenreduktionsziele". Besonders deshalb, weil die derzeit Vorsitzende Nation Frankreich ein solches pauschales

Mengenreduktionsziel bereits in ihrer nationalen Gesetzgebung verankert hat. Nicht minder problematisch sind die geforderten "Abgaben bzw. Steuern auf PSM", wie sie das EP fordert.

### **Eine neue Stellungnahme der „Rasen-Verbände“?**

Es kann daher meiner Meinung nach nicht schaden – und der IVA hat mich darin bestärkt – die Parlamentarier nochmals für das Thema zu sensibilisieren. Deshalb wird nun von mir, in enger Abstimmung mit den „Rasen-Verbänden“ und auch dem IVA, ZVG und BGL, ein neues Schreiben erstellt.

### **Der weitere Ablauf des Verfahrens**

Im September fanden erste informelle Trilog-Sitzungen zwischen Ratsarbeitsgruppe, Parlamentsausschuss und Kommission statt. Sie begleiten das gesamte Verfahren.

Am 22. September wurden die beiden Gesetzesentwürfe wieder ins Parlament eingebracht. Damit hat die zweite Lesung offiziell begonnen und muss in maximal vier Monaten abgeschlossen werden.

Am 6. Oktober wurde im Umweltausschuss des EP über Änderungsvorschläge diskutiert.

Am 10. Oktober endete die Frist für Änderungsanträge an den Umweltausschuss.

Am 20. Oktober hat sich die Ratsarbeitsgruppe zu ihrer zweiten Sitzung getroffen.

Die Abstimmung im Umweltausschuss wird am 5. November erfolgen.

Wie es nach heutigem Stand aussieht, wird die abschließende Abstimmung im EP am 13. Januar 2009 stattfinden.

Neue Vorgaben für das Inverkehrbringen von PSM würden nach der Beschlussfassung sofort gültig. Für die Umsetzung der Richtlinie in "Nationale Aktionspläne" / Gesetze haben die nationalen Parlamente anschließend zwei Jahre Zeit.

Es wird angestrebt, die "Verordnung zum Inverkehrbringen von PSM" möglichst gemeinsam mit der "Richtlinie für den nachhaltigen Einsatz von PSM" zu verabschieden. Das macht das ganze Verfahren nicht einfacher – ist doch, wie ich beschrieben habe, die Verordnung noch sehr umstritten. Derzeit ist auch für Insider nicht absehbar, wie sich die Beteiligten einigen könnten.

Ich hoffe, damit etwas zur Verdeutlichung der aktuellen Sachlage und Situation beigetragen zu haben. Ich bedauere, sollte es stellenweise vielleicht doch etwas länger geraten sein, aber eine weitere Kürzung würde dem komplexen Sachverhalt nicht gerecht.

Martin Bocksch  
im Oktober 2008